

RS Vfgh 2018/2/26 G122/2017

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 26.02.2018

Index

82/02 Gesundheitsrecht allgemein

Norm

B-VG Art140 Abs1 Z1 litc

B-VG Art140 Abs1b

Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw NichtraucherschutzG §12, §13, §13d

Leitsatz

Ablehnung eines Individualantrags auf Aufhebung von Bestimmungen des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw NichtraucherschutzG; Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers nicht überschritten

Rechtssatz

Es liegt im rechtspolitischen Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers, Produkte auf Grund ihres Gesundheitsgefährdungs- und Suchtpotentials sowie ihrer besonderen Attraktivität für Einsteiger in den Anwendungsbereich des Tabak- und Nichtraucherinnen- bzw Nichtraucherschutzgesetzes (TNRSG) einzubeziehen. Nichts anderes gilt für die Einbeziehung von Wasserpfeifen in den Anwendungsbereich des umfassenden Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutzes gemäß §12 TNRSG sowie des Nichtraucherinnen- und Nichtraucherschutzes in sonstigen Räumen öffentlicher Orte gemäß §13 TNRSG (s auch G164/2016, E v 14.03.2017).

Entscheidungstexte

- G122/2017
Entscheidungstext VfGH Beschluss 26.02.2018 G122/2017

Schlagworte

VfGH / Individualantrag, VfGH / Ablehnung, Nichtraucherschutz, Gesundheitswesen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:2018:G122.2017

Zuletzt aktualisiert am

07.03.2018

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at